

**Satzung vom 10.12.2025
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der
Gemeinde Ense für das Jahr 2026**

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung vom 09.12.2025 auf Grundlage der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und die Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und §§ 16, 4, 35a des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Ense erhebt nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes eine Grundsteuer auf den Grundbesitz, der sich in ihrem Gebiet befindet. Nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes erhebt sie eine Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag der Betriebe, die Betriebsstätten in ihrem Gebiet haben.

**§ 2
Hebesätze**

Die Steuerhebesätze werden für das Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 723 v. H.
- c) für die Gewerbesteuer 422 v. H.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern in der Gemeinde Ense für das Jahr 2026 stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 09.12.2025 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516; SGV NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW S. 741) verfahren.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung innerhalb von sechs Monaten nach dieser Verkündung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense, den 12.12.2025



(Rainer Busemann)

Bürgermeister

ausgehängt am:

abgenommen am: